

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: HGB § 74 c; BGB § 320, §§ 133, 157

Leitsatz: Wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Auskunfterteilung nach § 74 c Abs. 2 HGB nicht nachkommt, kann der Arbeitgeber die Zahlung der Karenzentschädigung verweigern, bis der Arbeitnehmer Auskunft erteilt hat; der Arbeitnehmer ist insoweit vorleistungspflichtig.

Aktenzeichen: 3 AZR 57/76

Urteil des BAG vom 12. Januar 1978

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 57/76

3 Sa 57/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
12. Januar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

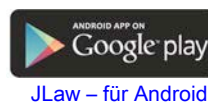
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1975 - 3 Sa 57/75 - insoweit aufgehoben, als es der Berufung des Klägers entsprochen und der Klage stattgegeben hat.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 22. Mai 1975 - 5 Ca 28/75 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

2. Die Anschlußrevision des Klägers wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Karenzentschädigung. Er war vom 1. April 1969 bis 15. Februar 1973 bei der Beklagten, die u.a. Kunststoff-Folien herstellt, als Chemotechniker gegen ein Gehalt von zuletzt 2.300,-- DM brutto monatlich beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach einem Vertrag vom 3. Februar 1969, der folgende Wettbewerbsklausel enthielt:

" 8.

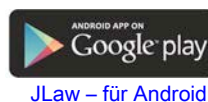
Herr W hat sich für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses jeder direkten oder indirekten Tätigkeit, Beteiligung, Beratung oder irgendwie gearteten Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und im Gebiet von West- und Ostberlin zu enthalten. Konkurrenzunternehmen sind Unternehmen, welche gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellen oder vertreiben wie R oder deren Beteiligungsfirmen. Nicht unter den Begriff der Konkurrenzunternehmen fallen reine Vertriebsfirmen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich mit einer Herstellerfirma verbunden sind.

Über die Dauer der Karenzzeit zahlt R Herrn W eine monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte des von Herrn W zuletzt bezogenen vertraglichen festen Monatsgehaltes. Im übrigen finden die Vorschriften über das Wettbewerbsverbot des Handlungsgehilfen gemäß §§ 74 ff. HGB entsprechende Anwendung.
....."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bei seinem Ausscheiden am 15. Februar 1973 unterschrieb der Kläger eine Ausgleichsquittung, die wie folgt lautet:

- "Hiermit bestätige ich, Franz W ,
- 1.) daß mein Arbeitsverhältnis bei der Firma C.F. R GmbH am 15. 2. 1973 beendet worden ist;
 - 2.) daß ich erhalten habe:
 - a) die Quittungskarte für die Angestelltenversicherung o5 sowie das Versicherungsnachweisheft, sowie Durchschrift v. Abmeldg. an AOK,
 - b) die Lohnsteuerkarte für das Jahr 1973
 - c) ein Zeugnis wird nachgereicht
 - d) eine Urlaubsbescheinigung
 - 3.) daß meine sämtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung erfüllt sind und mir weitere Ansprüche gegen die Firma nicht zustehen."

Auf Anfrage teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß seine neue Tätigkeit in Bremen nicht gegen das Wettbewerbsverbot verstoße und deshalb nicht beanstandet werde. Sie zahlte in der Folgezeit keine Karenzentschädigung an den Kläger. Dieser hat daraufhin erstmals mit Schreiben vom 28. Mai 1974, das der Beklagten am 30. Mai 1974 zugegangen ist, die Zahlung einer Karenzentschädigung verlangt. Die Beklagte verweigerte die Zahlung u.a. unter Hinweis auf § 74 c HGB, weil der Kläger es ablehnte, Auskünfte über seinen anderweitigen Verdienst zu erteilen.

Der Kläger hat geltend gemacht, er brauche seinen anderweitigen Verdienst nicht anzugeben, da die Anrechnungsvorschrift des § 74 c HGB nicht im Arbeitsvertrag übernommen worden sei. Er behauptet, es habe nach beiderseitigem Willen eine günstigere Regelung dahingehend getroffen werden sollen, daß ihm als Karenzentschädigung in jedem Fall die Hälfte seines letzten Gehalts gezahlt werde. Nur soweit diese Regelung nicht berührt werde, sollten die allgemeinen Vorschriften des HGB zur Anwendung kommen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 27.600,-- DM
nebst 4 % Zinsen von 25.300,-- DM seit Klagezu-
stellung sowie aus je 1.150,-- DM seit dem
1.2. und 1.3.1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der
Ansicht, daß ein Karenzentschädigungsanspruch des Klägers
bereits aufgrund der tariflichen Ausschlußfristen des § 21
Ziffer 1 b des Manteltarifvertrages für die Angestellten der
chemischen Industrie in Nordwürttemberg und Nordbaden vom 21.
Januar 1969 (MTV) erloschen sei. Außerdem habe der Kläger mit
Unterzeichnung der Ausgleichsquittung auf alle Ansprüche ver-
zichtet. Schließlich müsse er sich gemäß § 74 c HGB auf etwaige
Ansprüche seinen anderweitigen Verdienst anrechnen lassen.
Etwas anderes sei nie vereinbart worden. Da der Kläger jedoch
alle Auskünfte verweigere, sei die Klage zum mindesten zur
Zeit unbegründet. Hilfsweise rechnet die Klägerin mit einer
Forderung aus einem Mietvertrag in Höhe von 1.327,24 DM auf.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Be-
rufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage
teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, Zug um
Zug gegen Erteilung der Auskunft durch den Kläger über sein
anderweitiges anrechenbares Einkommen in der Zeit vom 1. März
1973 bis 15. Februar 1975 an den Kläger 13.225,-- DM zu zahlen.
Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Revision einge-
legt. Der Kläger begehrt weiterhin die Verurteilung der Be-
klagten entsprechend seinem in der Berufungsinstanz gestellten
Antrag; die Beklagte verfolgt weiterhin ihren Antrag auf Ab-
weisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zur Zeit unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus,
daß sich der Kläger auf seinen Anspruch auf Karenzentschä-
digung anderweitigen Verdienst nach den Grundsätzen des §
74 c HGB anrechnen lassen muß. Ziffer 8 Abs. 2 des An-

- 5 -

stellungsvertrages begründet zwar einen Anspruch auf Karenzentschädigung in Höhe der letzten vertraglichen Bezüge des Klägers, die Einzelheiten sollen sich aber nach den §§ 74 ff. HGB richten. Damit ist auch die Anrechnungsvorschrift des § 74 c HGB maßgebend. Im übrigen hätte das gar nicht ausdrücklich betont werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Senats sind die Grundsätze des § 74 c HGB auch dann anwendbar, wenn darauf in einer Wettbewerbsklausel nicht ausdrücklich verwiesen wird (BAG 22, 6 [12] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [unter II 4 der Gründe]). Eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung ist zwar möglich, muß aber ausdrücklich getroffen werden.

Der Kläger hat allerdings geltend gemacht, die Parteien seien sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages darüber einig geworden, daß auf die Karenzentschädigung anderweitiger Verdienst des Klägers nicht anzurechnen sei. Wenn sich ein übereinstimmender Parteiwille in diesem Sinne tatsächlich feststellen ließe, wären die Gerichte daran gebunden (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. AP Nr. 28 und 38 zu § 133 BGB). Es wäre aber Sache des Klägers gewesen, einen solchen übereinstimmenden, dem Vertragswortlaut abweichenden Parteiwillen zu beweisen. Da es schon an einem Beweisantrag fehlt, ist das Landesarbeitsgericht zutreffend von der Anrechnungspflicht des Klägers ausgegangen.

2. Nach § 74 c Abs. 2 HGB ist der Arbeitnehmer, der einen Anspruch auf Karenzentschädigung geltend machen will, zur Auskunft über die Höhe seines Verdienstes verpflichtet. Daraus ergibt sich ein Leistungsverweigerungsrecht zugunsten des Arbeitgebers: Solange der auskunftspflichtige Arbeitnehmer die geschuldeten Angaben nicht mitgeteilt hat, muß der Arbeitgeber keine Karenzentschädigung zahlen (BAG 22, 6[16] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [unter III 4 der Gründe]; Schlegelberger-Schr der, HGB, 5. Aufl., § 74 c Anm. 8; Würdinger, in Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., § 74 c Anm. 6). Auch das ist im angefochtenen Urteil nicht verkannt worden.



3. Im vorliegenden Fall hat sich der Kläger bis zuletzt geweigert, Auskunft darüber zu geben, was er nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten verdient hat. Deshalb durfte diese die Zahlung einer Karenzentschädigung verweigern. Auf die weiteren Fragen, ob der Kläger auf seinen Anspruch verzichtet hat oder eine tarifliche Verfallklausel eingreift, hätte das Landesarbeitsgericht nicht mehr eingehen müssen. Sie sind für die Entscheidung unerheblich. Auch die vorsorgliche Aufrechnung der Beklagten mit Mietpreisforderungen konnte unberücksichtigt bleiben.

Hartmann Kunze

